

Innung der Feinwerk- und Kältetechnik

Mittelfranken – Sitz Nürnberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zweigstr. 11-13, 90439 Nürnberg

Tel.: 0911 / 6000 97 10

Fax.: 0911 / 6000 97 50

E-Mail: info@innung-feinwerk-kaeltetechnik-mfr.de

Web: www.innung-feinwerktechnik-mfr.de



Fachschule für
Kälte- und Klimatechnik
Nordbayern



DIN EN ISO 9001:2015
Zertifikat 01 100 030897

Sparkasse Nürnberg

IBAN DE36 7605 0101 0001 1040 22
SWIFT-BIC SSKNDE77XXX

Allgemeine Schulbedingungen Kälte-Klima-Fachkraft

1.0 Anmeldung:

- 1.1 Die Anmeldung ist auf dem beigefügten Anmeldeblatt vorzunehmen. Der Anmelder verpflichtet sich, den darin bezeichneten Lehrgang zu besuchen und die hierfür festgesetzten Gebühren zu bezahlen.
- 1.2 Die Anmeldegebühr gemäß Lehrgangsausschreibung ist mit der Anmeldung zu bezahlen oder zu überweisen.
- 1.3 Nach Eingang der Anmeldung und der Anmeldegebühr, bei Vorbereitungskursen nach erfolgter Zulassung durch die zuständige Prüfungskommission, erhält der Anmelder eine Aufnahmebestätigung, mit der zugleich die Reservierung eines Lehrgangsplatzes verbunden ist. Ist der Lehrgang bereits voll belegt, wird der Anmelder auf eine Warteliste gesetzt und gleichzeitig darüber schriftlich informiert.
- 1.4 Die Anmeldung ist bindend. Tritt der Anmelder innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsabschluss (Eingang der Einladung und Rechnung beim Anmelder) vom Vertrag zurück, so entstehen ihm außer der Anmeldegebühr keine Kosten. Bei Rücktritt ab Lehrgangsbeginn sind die zeitlich anteilig anfallenden Kosten zu tragen.
- 1.5 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 1.4 gilt im Übrigen folgendes:
 - Der Lehrgangsteilnehmer kann kostenlos vom Vertrag zurücktreten, falls der Lehrgang nicht nach dem SGB II / SGB III und der AZWV von der Bundesagentur für Arbeit anerkannt wird. Vorausgesetzt dieser Lehrgang wurde unter dem Vermerk des SGB II / SGB III und der AZWV angeboten.
 - Tritt der Anmelder nach der in Ziffer 1.4 genannten Zeit schriftlich vom Vertrag zurück, ist der Veranstalter berechtigt, entstandene Verwaltungsgebühren in Höhe von 300,00 € einzufordern.
- 1.6 Bei Abbruch, bei späterem Beginn und bei Ausschluss wegen ungebührlichen Verhaltens sind die vollen Lehrgangengebühren zu bezahlen.

2.0 Durchführung der Lehrgänge:

- 2.1 Alle im Programm angebotenen Lehrgänge werden grundsätzlich bei entsprechender Beteiligung durchgeführt.
- 2.2 Kommt eine ausreichende Teilnehmerzahl für einen Lehrgang nicht zustande, kann dieser Lehrgang vom Veranstalter vor Lehrgangsbeginn abgesetzt werden. In diesem Falle erhalten die Anmelder rechtzeitig eine schriftliche Nachricht und bereits eingezahlte Lehrgangengebühren erstattet, sofern nicht gleichzeitig ein späterer Lehrgang belegt wird.
- 2.3 Ist dem Veranstalter infolge höherer Gewalt eine Fortsetzung des Lehrganges nicht möglich, so kann dieser Lehrgang unterbrochen bzw. innerhalb einer angemessenen Frist beendet werden. Kann der Lehrgang nicht zu Ende geführt werden, so wird anteilmäßig abgerechnet und die Restkosten werden erstattet.
- 2.4 Muss der Lehrgang aus dringendem Grund an einem Tag ausfallen, so wird die ausgefallene Zeit nachgeholt.
- 2.5 Im Rahmen der Beihilferegelung nach Ziffer 5 sind vom Veranstalter Teilnahmebescheinigungen auszufertigen. Der Beihilfegeber kann vom Veranstalter verlangen, dass ihm Fehlzeiten bekannt gegeben werden, weil einmal die Erreichung des Lehrgangszieles gefährdet ist, und dies außerdem auch eine Verkürzung der Beihilfe zur Folge haben kann.
- 2.6 Die Anwesenheit der Kursteilnehmer wird durch Listenführung des Lehrgangleiters festgestellt.



Innung der Feinwerk- und Kältetechnik

Mittelfranken – Sitz Nürnberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

3.0 Kündigung:

- 3.1 Die Anmeldung gilt grundsätzlich für die gesamte Dauer des Lehrganges.
- 3.2 Der Anmelder kann das für den Lehrgang bestehende Vertragsverhältnis durch schriftliche Erklärung vorzeitig kündigen. Einer Angabe von Gründen bedarf es nicht.
- 3.3 Der Veranstalter kann aus triftigen Gründen den Vertrag vorzeitig kündigen, dabei sind die Gründe anzuführen. Nach Beginn des Lehrganges ist eine Kündigung mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende der ersten 3 Monate, sodann jeweils zum Ende der nächsten 3 Monate möglich. Die Lehrgangsgebühren werden in diesem Fall anteilmäßig der bis zum Kündigungstermin anfallenden Unterrichtsstunden berechnet. Bei Lehrgängen mit Abschnitten ist eine Kündigung zum Ende eines jeden Abschnittes (auch bei einer Dauer von weniger als 3 Monaten) möglich.
- 3.4 Eine Kündigung durch den Maßnahmenträger (ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) ist aus schwerwiegenden Gründen möglich. Außerdem tritt eine Kündigung durch den Maßnahmenträger (ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) ab dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Leistungsträger (z.B. Agentur für Arbeit) die Zahlung der Maßnahmengebühren einstellt.

4.0 Gebühren:

- 4.1 Die Aufnahmegebühr wird zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes anlässlich der Bearbeitung des Aufnahmeantrages erhoben.
- 4.2 Die Lehrgangsgebühr dient der Abgeltung des sachlichen und personellen Aufwandes für den Betrieb der Schulungsstätte.
- 4.3 Gebühren für Lehrmittel werden erhoben, wenn solche durch die Schulungsstätte für den Lehrgangsteilnehmer bereitgestellt werden. Näheres darüber ist der Lehrgangsbeschreibung zu entnehmen.
- 4.4 Die Lehrgangsgebühr bzw. der auf der Aufnahmebestätigung (sofern erforderlich) angegebene Teilbetrag und damit eingeschlossen die Gebühr für Lehrmittel sind 2 Wochen nach Vertragsabschluss (Datum der Aufnahmebestätigung) einzuzahlen. Erfolgt der Vertragsabschluss innerhalb von 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn, sind die vorgenannten Beträge ebenfalls vor Lehrgangsbeginn einzuzahlen.

5.0 Staatliche Beihilfen:

- 5.1 Anträge auf staatliche Beihilfen und Förderung z.B. AFBG sind in der Regel vor Kursbeginn durch den Teilnehmer zu stellen.
- 5.2 Soldaten auf Zeit wenden sich an den zuständigen Berufsförderungsdienst der Bundeswehr.

6.0 Unterrichtsort:

- 6.1 Die Lehrgänge werden in den vom Veranstalter vorgesehenen Räumen durchgeführt.

7.0 Schulordnung:

- 7.1 Die Lehrgangsteilnehmer werden darauf hingewiesen, dass die ihnen ausgehändigte Hausordnung bindend ist und Verstöße dagegen zu einer Kündigung durch den Maßnahmenträger führen können.

8.0 Erfüllungsort:

- 8.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

9.0 Schlussbestimmungen:

- 9.1 Änderung der für die Schulstätte maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen gelten jeweils auch für das Verhältnis Schulungsstätte und Lehrgangsteilnehmer. Sind einzelne Punkte der Regelung ungültig, so bleiben die übrigen in Kraft.
- 9.2 Die vorstehenden "allgemeinen Schulbedingungen" werden mit Wirkung 01.01.2005 in Kraft gesetzt.

gez. Hans Enzner

Obermeister

